

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0399/09	11.12.2009

zum/zur

F0212/09 – Fraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, Herr Wähnelt

Bezeichnung

Parken von Wohnmobilen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

12.01.2010

### **Zu 1. Ist der Verwaltung dieser „Stellplatz“ in der Potsdamer Straße für Wohnmobile bekannt? Wenn ja, wurden die Parameter in diesem konkreten Fall auf Einhaltung überprüft?**

#### **Antwort:**

Im angefragten Bereich der Potsdamer Straße ist im öffentlichen Bereich kein Wohnmobilstellplatz (VZ 314 + VZ 1048-17) durch die „Untere Straßenverkehrsbehörde“ eingerichtet/angeordnet worden.

Dem Ordnungsamt ist allerdings bekannt, dass dort bis zu drei Wohnmobile geparkt werden, die von einem ortsansässigen Gewerbetreibenden genutzt werden.

Die Fahrzeuge sind zugelassen und dürfen wie jedes andere Kraftfahrzeug auch im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften am ruhenden Verkehr teilnehmen. Soweit das Parken nicht durch die Vorschriften der StVO oder durch Verkehrszeichen eingeschränkt ist, besteht kein Handlungsbedarf für das Ordnungsamt.

Hinweise, dass die Fahrzeuge zu anderen als Verkehrszwecken bereitgehalten werden, liegen nicht vor. Es deutet nichts darauf hin, dass in den Fahrzeugen übernachtet wird.

Da diese Wohnmobile somit nicht bewohnt sondern nur abgestellt werden, fallen sie unter den § 12 (3a) der StVO. Hier ist das Gewicht (7,5 t) entscheidend.

Die benannten Fahrzeuge erreichen in keinem Fall ein Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen (schätzungsweise max. 3 t).

Mit einem "bewohnten" Wohnmobil allerdings darf grundsätzlich nur eine Nacht "am Straßenrand" geparkt werden. Ein längerer Aufenthalt ist nur auf dafür gekennzeichneten Stellplätzen erlaubt (VZ 314 + VZ 1048-17).

### **Zu 2. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass generell für das Halten eines oder mehrerer Wohnmobile die dazu geltenden Vorschriften eingehalten werden? Gibt es diesbezügliche Kontrollen durch das Ordnungsamt?**

#### **Antwort:**

Es gab Kontrollen und es wurden Verfahren eingeleitet. Die Wohnmobile werden erfasst, falls sie im eingeschränkten Haltverbot oder auf dem Gehweg parken.

Auch weiterhin werden dort und auch im gesamten Stadtgebiet Kontrollen stattfinden.

**Zu 3. Wie erfolgt eine generelle Überprüfung der von Fahrzeughalter gemachten Angaben z.B. in Bezug auf Übernachtungen im Wohnmobil?**

**Antwort:**

Das Ordnungsamt reagiert nur auf konkrete Hinweise bzw. eigene Feststellungen und beginnt daraufhin Ermittlungen. Der Nachweis des Übernachtens ist immer dann ohne Weiteres zu führen, wenn die Betroffenen hier nicht gemeldet sind.

Fahrzeugführer werden grundsätzlich auf den vorhandenen Stellplatz für Wohnmobile am Petriförder verwiesen.

Holger Platz